

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 35

Artikel: Dienstbefreiung nach Art. 13 der Militär-Organisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 35.

Basel, 28. August.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Dienstbefreiungen nach Art. 13 der Militär-Organisation. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Etwas über die spanische Armee. — Die Aufgaben des neuen französischen Generalissimus. — Ausland: Frankreich: Die Mannschaften des Hilfsdienstes im Mobilmachungsfall. — Italien: Neue Kavallerieregimenter. Tierärztlicher Dienst und tierärztliches Offizierskorps.

Dienstbefreiungen nach Art. 13 der Militär-Organisation.

(Korrespondenz).

Der Kanton Zürich stellt die Truppen der 6. Division und ausser diesen noch einige Spezialwaffen. Am 31. Dezember 1908 lagen in den Ausrüstungsdepots des Kantons Zürich 1457 Uniformen von Dienstpflichtigen, die in den letzten vier Jahren infolge ihrer Anstellung bei der Eisenbahn, Post, beim Telegraph, der Polizei oder andern Verwaltungszweigen gemäss Art. 13 der M.-O. temporär dienstfrei erklärt wurden.

Diese Zahl entspricht dem Bestande von zwei schwachen Bataillonen. Nun wurden im Kanton in den letzten vier Jahren im ganzen 7376 Rekruten ausgebildet; es beträgt somit die Zahl derjenigen, die bald nach der Rekrutenschule infolge ihrer Anstellung ihre Ausrüstung abgeben mussten und keinen Militärdienst mehr leisten, 20% der ausgebildeten Rekruten. Mit andern Worten der Bund bildet den fünften Teil seiner Rekruten nicht für die Armee aus, sondern für eine Reihe von Institutionen, die mit der Armee zum Teil nur in geringen, zum Teil gar keinen Beziehungen stehen.

Seit Jahren wird auf das beständige Zurückgehen der Kontrollbestände unsrer Einheiten aufmerksam gemacht; bei solch enormen Abgängen brauchen wir uns darüber nicht mehr stark zu verwundern.

Um diese Abgänge an Soldaten sowie an Unteroffizieren zu ersetzen, sind wir gezwungen, unsre Rekruten- und Cadresbestände immer weiter zu erhöhen, und die Folge davon ist, eine langsame aber sichere Erhöhung des Militärbudgets.

Die Erhöhung unsrer Rekrutenbestände kann aber zur Folge haben, dass wir mit den Anforderungen an die Diensttauglichkeit so heruntergehen müssen, dass die Leistungsfähigkeit des Heeres gefährdet wird. Frankreich liefert hiefür ein warnendes Beispiel.

Wie ausserordentlich hoch der Abgang des französischen Heeres ist, der dadurch entsteht, dass man bei der Aushebung zu geringe Ansprüche an die Körperbeschaffenheit der jungen Mannschaft stellt, geht daraus hervor, dass im Jahre 1908 22,257 Mann endgültig ausgemustert, ausserdem aber noch 7009 als zeitweise unbrauchbar wieder entlassen werden mussten. Der bei weitem grösste Teil der letzteren wird später als dauernd untauglich anerkannt. Das Heer hat also über 29,000 Mann von der Zahl der Ausgehobenen verloren, das sind etwa 13%.

Wenn es mit den Dienstbefreiungen so weiter geht, so werden wir wohl eine grosse Armee von Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Polizei-Angestellten etc. erhalten, aber unser Heer wird zu schwach werden, um seine Aufgabe zu lösen.

Nachdem wir mit der Einführung der neuen Militär-Organisation die längere und teurere Rekrutenausbildung erhalten haben, so hätten wir Grund genug, mit den Dienstbefreiungen doppelt vorsichtig und haushälterisch umzugehen, und es sollte bei jeder Dienstbefreiung sorgfältig geprüft und erwogen werden, ob dieselbe auch notwendig sei.

Dass wir nun mit den Dienstbefreiungen an der alleräussersten Grenze angelangt sind, braucht nicht noch besonders begründet zu werden; dagegen möchten wir an Hand eines Beispiels zeigen, wie sich solche Begehren mehr und mehr gesteigert haben.

Vor mehreren Jahren bewilligte das schweizerische Militärdepartement mit Rücksicht auf die damaligen besondern Verhältnisse die Dienstbefreiung des heute 300 Mann zählenden Polizeikorps der Stadt Zürich; seither ist einer Reihe von kleineren Gemeindewesen die Dienstbefreiung ihrer Polizisten ebenfalls gestattet worden und wir werden es noch erleben, dass jeder Gemeindepolizist und Nachwächter ebenfalls dienstfrei werden soll, weil auch diese in den Fall kommen können, polizeiliche Funktionen ausüben zu müssen, abgesehen von den Wach- und Schliessgesellschaften.

Man hat bei der Dienstbefreiung der Stadtpolizei Zürich auf die Beziehungen zur Feldgendarmerie hingewiesen, es ist aber noch kein Stadtpolizist zu diesem Dienstzweige einberufen worden, wohl aber hat die kriegsstarke Kompagnie Stadtpolizei nun keinen Tag Militärdienst mehr geleistet und wir möchten überhaupt bezweifeln, ob zur Bildung eines Feldgendarmeriekorps nebst den Landjägern und Grenzwächtern noch eine so grosse Zahl von Stadt- und Gemeindepolizisten notwendig sei.

In ihrer Eingabe vom Jahre 1905 an das schweizerische Militärdepartement betreffend die neue Militärorganisation stellten die Kreiskommandanten das Postulat auf, dass die Dienstbefreiungen gewisser Beamten und Angestellten-Kategorien auf das allernotwendigste beschränkt werden müssen, sonst werde der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, dass wir namentlich in grösseren Verkehrszentren mehr dienstfreie Taugliche als diensttuende Leute haben werden.

Dies dürfte wohl in Zürich jetzt schon der Fall sein, man denke nur an die grosse Zahl von Tram-, Polizei-, Post-, Telegraphen- und Bahnangestellten, die in Zürich wohnen.

Es muss auf den Militärdienst leistenden Landwirt, Arbeiter etc., welche gegenwärtig einen harten Kampf ums Dasein führen, einen deprimierenden Eindruck machen, wenn sie wissen, dass die im Staatsdienste oder im Dienste öffentlicher Verkehrsanstalten oder Institutionen stehenden Beamten und Angestellten, die die Vorteile ständiger Anstellung, besserer Belohnung, kürzerer Arbeitszeit, bezahlter Ferien geniessen, noch obendrein keinen Militärdienst zu leisten haben. Es muss die Dienstfreudigkeit der vielen wackern Soldaten, die jährlich ihre Dienstpflicht erfüllen, untergraben, wenn sie die enorme Zahl der Dienstbefreiungen erfahren.

Wir möchten nun zeigen, wie schwer es ist, für einen Dienstpflichtigen von einem Dienste dispensiert zu werden, und wie leicht es ist, infolge einer Anstellung eine Dienstbefreiung zu erwirken, die sich oft auf die ganze Dauer der Wehrpflicht erstreckt.

Wenn ein Dienstpflichtiger von einem Dienste aus irgend einem Grunde dispensiert werden will, so hat er ein schriftliches Gesuch zu stellen, dasselbe vom Gemeinderat begutachten zu lassen, und erst wenn die Militärbehörde noch weitere Informationen erhalten hat, entscheidet sie, ob dem Gesuche entsprochen werden soll oder nicht, und da die Truppenkommandanten am Schlusse eines Dienstes die Dispensationen überprüfen, so sind die Militärbehörden ängstlich darauf bedacht, nur die allernotwendigsten Dispensationen zu bewilligen.

Wie verhält es sich nun mit der andern Kategorie? Wenn eine Verwaltung z. B. einer Verkehrsanstalt ihr Personal militärdienstfrei machen will, so wird ein namentliches Verzeichnis angefertigt, auf einem solchen Formular haben hunderte von Namen Platz, dann wird die Liste dreifach ausgefertigt und an das schweizerische Militärdepartement gesandt und dieses leitet sie an die Militärbehörden der Kantone. Die Kantone fordern sodann die Ausrüstungen ein und bringen die Leute in den Korpskontrollen in den Abgang.

Eine Ueberprüfung der Dienstbefreiungslisten findet nur in seltenen Fällen statt, weil es nicht sehr angenehm ist, sich mit den Verwaltungen in solchen Sachen herumzuschlagen.

Nicht die Militärbehörden entscheiden, welche und wieviel Leute vom Dienst befreit werden sollen, sondern die Chefs der Unternehmungen, der Verwaltungen etc., und dass diese aus naheliegenden Gründen darnach trachten werden, ihr ganzes Personal dienstfrei zu bekommen, liegt auf der Hand. Ihnen liegt nichts daran, ob der Divisionär von einem Monat auf den andern einige hundert Gewehrtragende, ob der Einheitskommandant seinen Feldweibel, seinen Fourier, einen Teil seiner Cadres verliert.

Es ist eine vor grösseren Wiederholungskursen fast stets wiederkehrende Erscheinung, dass sich die Verwaltungen auf diese Art einer Reihe von Unteroffizieren bemächtigen, die im Laufe des Jahres in den Rekrutenschulen ihre fertige Ausbildung erhalten haben; dass dadurch der Gang und das Resultat eines Wiederholungskurses empfindlich gestört und beeinträchtigt werden kann, weiss jeder Sachverständige.

Die Verwaltungen dominieren auf diesem Gebiete zu sehr, sie nützen ihre Interessen zu sehr und zu einseitig aus. Es sollten daher, sobald eine grössere Zahl von Dienstbefreiungen anhängig gemacht sind, die Chefs der Heereseinheiten, in deren Bereich die Dienstbefreiungen fallen, begrüsst werden.

Dass die Zahl der Dienstbefreiungen in allen Verwaltungen viel zu gross ist, braucht nicht erst erwiesen zu werden. Eine Reihe von Beamten und Angestellten stehen mit dem eigent-

lichen Betriebsdienste in gar keinem oder nurlosem Verhältnis und viele davon wissen selbst nicht, warum sie eigentlich dienstfrei sind.

Die Dienstbefreiungen sind ein sehr angenehmes Mittel und fallen wohl deshalb so zahlreich aus, weil sie die Dienstchefs von der Sorge entheben, für Militärdienst leistende Beamte und Angestellte Stellvertretungen und Ersatz zu beschaffen.

Dass man auch mit wenig Dienstbefreiungen auskommen kann, dafür bietet die eidgenössische Zollverwaltung den besten Beweis. Sie hat nur das Grenzwachtkorps dienstfrei, alle übrigen Beamten und Angestellten leisten Dienst und können Offiziere und Unteroffiziere werden.

Die Verhältnisse sind in den andern Verwaltungen nicht so verschiedene, als dass sich das Beispiel der Zollverwaltung nicht nachahmen liesse.

Herr Oberst Wille hat in Artikel 5 seiner Wehrverfassung vom Jahre 1898 die Dienstbefreiungen einem Bundesbeschlusse, der alle drei Jahre zu revidieren wäre, vorbehalten. Auch er weist in seinem Kommentar darauf hin, dass eine grosse Zahl Wehrfähiger, die nach dem Sinne des Gesetzes gar nie unter diese Bestimmung fallen sollten, dienstfrei sind, während andre, die im Kriegsfall an den Posten ihrer Verwaltung bleiben müssen, die Friedensübungen mitmachen und sogar ein Kommando bekleiden.

Es ist sehr zu bedauern, dass dieser Artikel nicht in die neue Militär-Organisation aufgenommen wurde.

Die neue Militär-Organisation hat in Artikel 13 die Dienstbefreiung in sechs Kategorien geordnet und das schweizerische Militärdepartement beabsichtigt in Ausführung dieses Artikels eine Verordnung zu erlassen.

Die Ordnung dieser Dinge ist schwierig und heikel, es muss mit einer Reihe von festingesessenen Gewohnheiten und Anschauungen und Begehrlichkeiten gebrochen werden, sie erfordert einerseits rücksichtsloses Eintreten auf die Interessen der Armee und andererseits wiederum Entgegenkommen gegenüber den Verkehrsinteressen des Landes.

Vielleicht ist der Weg der richtigste, wenn im 20. Altersjahr nur ein ganz geringer Teil der Dienstbefreiungen bewilligt wird, der grössere Teil aber erst mit dem 28. Altersjahr, das heisst mit der Vollendung der Wiederholungskurse im Auszug. In die letztere Kategorie dürften ohne Bedenken die Stadtpolizisten, das Personal der Spitäler, Strafanstalten, Tram- und Bergbahnen, sowie gewisse Abteilungen der Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltung, soweit sie nicht zum eigentlichen Betriebe gehören, eingereicht werden.

Von der Reorganisation des schweizerischen Militärdepartements erwarten wir eine sehr einlässliche Prüfung der Dienstbefreiungsversuche und Publikation der pro Jahr ausgesprochenen Dienstbefreiungen im Geschäftsbericht.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Zur Ueberraschung der militärischen und politischen Kreise hat der Kriegsminister, General von Einem, nach 6 jähriger erfolgreicher Amtsführung den Kaiser um Enthebung von seiner Stellung, und um Rücktritt in die Front des Heeres gebeten; seinem Gesuch wurde entsprochen, und er für den beurlaubten, demnächst ausscheidenden General von Bernhardi, mit der Führung des VII. Armeekorps (Münster) betraut. Weder ein politischer noch militärischer Konfliktgrund liegt, wie versichert wird, für diesen Rücktritt vor. General von Einem ist nach wie vor persona grata beim Kaiser. Lediglich der Wunsch des erst im 57. Lebensjahr stehenden Generals, aus dem seiner vor Jahresfrist empfindlich erschütterten Gesundheit nicht zuträglichen, aufreibenden Bureaudienst auszuschneiden, und ihn mit der erfrischenden Tätigkeit in der Front zu vertauschen, hat sein schon geraume Zeit geplantes Rücktrittsgesuch herbeigeführt. Er kehrt damit zu einem Armeekorps zurück, mit dessen Verhältnissen er bereits vertraut ist, da er in ihm Regiments-Kommandeur und Chef des Generalstabs war.

Der, wie erwähnt, völlig unerwartet gekommene Rücktritt von Einems hat, wie das gar nicht anders sein konnte, zu zahlreichen Vermutungen und Kombinationen über die geheimen inneren Ursachen geführt. So wird erzählt, es sei bereits vor Monaten im Reichstag nach einigen besonders freimütigen flotten Erklärungen von Einems die Aeusserung gefallen: „diesen Mann sehen wir als Kriegsminister nicht wieder“. Das sei gewesen, als er sagte, er sei davon durchdrungen, dass im Tempo der letzten Jahre die Kosten für das Heer nicht weiter vermehrt werden könnten, sowie dass die Offiziere des Beurlaubtenstandes Freiheit im politischen Handeln haben müssten, er weise jegliche Verfolgung solcher Offiziere wegen ihrer politischen Tätigkeit innerhalb der staaterhaltenden Parteien, weit von sich, sowie dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft den Reserveoffizier nicht von der Beförderung ausschliesse, und dass die Bevorzugung des Adels in gewissen Regimentern und überhaupt unzulässig sei. Ferner hiess es, es hätten General von Einem die übertriebenen Ansprüche für die Marine, gegenüber den Forderungen für das Landheer,